

rakteristik der meisten unsrer Kirchenreformatoren als diese Worte? Nein, so lange ein Geist, wie er in vorliegender Schrift weht, in den Consistorien walitet, haben sie von Angriffen wie die Bickell-Hupfeldschen Nichts zu befahren.

Die Kempf'sche Schrift, in Wiedervertheidigung gegen Angriffe Bickells auf eine von jenem Verfasser veranlaßte Eingabe an die Stände-Versammlung in Kurhessen, beleuchtet und vertheidigt zuerst das landesherrliche jus unionis beneficiorum (merkwürdig von einem Theologen gegen einen Juristen). Ref. ist ganz mit dem Verf. einverstanden, daß dieses Recht seit der Reformation den Landesherren als ein Theil des sogenannten bischöflichen Rechts zukam und von ihnen ausgeübt wurde. Allein wie schon im kanonischen Rechte die Ausübung desselben an die Bedingung geknüpft war, daß die Beteiligten ihre Zustimmung geben sollten (unter welchen Beteiligten man freilich damals nur den etwaigen Patron und den Pfründehaber verstand), so scheint es dem Geiste des Protestantismus, in welchem offenbar die Kirchgemeinde das besitzende Subject der Local-Pfarrgüter ist, so wie dem Geiste des neueren Staatslebens, welcher auf möglichste Selbstständigkeit der Gemeinde-Corporationen dringt, angemessen, daß jenes Recht von dem Landesherrn nicht ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinden ausgeübt werde, so wünschenswerth es auch für das Allgemeine ist, daß die oft so ungeeignete Zusammensetzung der Kirchspiele verbessert, und so schwer es auch im Einzelnen seyn mag, Vorurtheil und Eigensinn der betreffenden Gemeinden auf friedliche Weise zu besiegen. Driftige Gründe werden sofort dafür beigebracht, daß das Diensteinkommen der Geistlichen in einer Progression nach dem Dienstalter, ohne Stellenveränderung, fixirt, und namentlich nicht bloß ausgezeichnetem Talent, glänzender Gelehrsamkeit der Vorzug gegeben werde, sofern das wahre geistliche Verdienst nicht auf diesen persönlichen Eigenschaften beruhe und sich überhaupt nicht nach Procenten der Besoldung taxiren lasse. Der Verf. würde den Vorwürfen seines Gegners über Aufopferung des Kirchenvermögens an den Staat leichter und gründlicher begegnet seyn, wenn er das hierarchisch-katholische Phantom vom Grundbesitz einer Landeskirche gegenüber dem Staatsgut geradezu vernichtet, und dem Staat im Ganzen, wie es der wahre Begriff des Staats und der Kirche verlangt, eben so das Eigenthum des sogenannten allgemeinen Kirchenvermögens zugesprochen hätte, wie die bestehenden Localdotationen meistens rechtlich den Kirchgemeinden zugehören. Mit Glück, wenn auch nicht überall in gehörig tiefer Begründung, wird sofort das Hauptargument für eine demokratische Kirchenverfassung, welches in der Urform der christlichen Kirche liegen soll, widerlegt, und gezeigt, wie selbst damals nicht durchaus freie Wahl der Vorsteher, sondern Anstellung derselben durch die Apostel Statt fand, wie wir übrigens in ganz andern Zeiten und Verhältnissen leben, auf welche die Form der Kirchenansänge ungebührlicher Weise übertragen werden würde.

Zeitschriften.

Zeitschrift für Philosophie und Katholische Theologie. Herausgegeben von DD. Achterfeld, Braun, Scholz, Vogelsang. Fünftes Heft. Köln 1833. 1 rtl.

Das fünfte Heft, zugleich das erste des zweiten Jahrgangs, enthält au Abhandlungen: 1) Philosophische Untersuchung über die Freiheit des menschlichen Willens, von Prof. Dr. Walther in Breslau. 2) Christliche Sophistik aus hellenischer, von Kreuser in Köln (Schluß). 3) Naturrechtliche Erörterung über die Pflicht und das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erhalten und zu erziehen, mit besonderer Rücksicht auf gemischte Ehen, von Saling, in Osnabrück. 4) Ueber den Werth des Textes, welchen die alexandrinisch. Handschriften des N. T. enthalten, von Dr. Scholz. (Die Untersuchung wurde zunächst veranlaßt durch Lachmann's Ausgabe des N. T., der die alexandrinischen Handschriften zum Grunde legte, während die früheren Herausgeber, indem sie dem textus receptus folgten, eo ipso die konstantinopolit. Codd. für die richtigeren erklärt.) — Der Bf. gegenwärtiger Abhandlung sucht zu erweisen, daß die Handschriften A B C D K. ic. für die Evangelien, A B C D G. ic. für die Apostelgesch., A B C D F G. ic. für die Paulin. Briefe; von den Uebersetzungen die ägyptischen, die lateinischen, die armen. und syrisch-jerusalem. ic. die Estate des N. T. bei den alexandrinischen patres, Hieronymus und den lateinischen patres ihren Text fast bloß von Aegypten ableiten, und daß dieser Text — im Vergleiche mit den konstantinopolitanischen H. — der unrichtigere sey. Zugleich setzt er den Werth, welchen die alexandrinischen Handschriften überhaupt in der Kritik haben, in's Licht.) 5) Ueber Justins Apologie. 1, 6. (Zusätzliche Bemerkungen grammatisch-kritischer Art zu Möhler's Prüfung der Neanderschen Erklärung obengenannter Stelle im Justin.)

Recensionen: Hirscher, Katechetik (Schluß). Marheineke, Reformations-Geschichte. 1831. Unterz. Chev. (Zuerst Kritik der Vorreden. Sodann geht Rec. die einzelnen Capitel bis Nr. 4 durch, und bemerkt zuletzt, „daß an Allem, was M. über Eck's Betragen in der Leipziger Disputation sage, auch nicht ein Titelchen Wahres sey,“ eine Behauptung, welche vom Hörensagen hergenommen zu seyn scheint, da die vom Rec. citirte Quelle — Luther's Werke Band 15. — die M. Schildierung vollkommen bestätigt. — Gleich darauf kann Rec. nicht begreifen, wie Marh. „Carlstadt einen verlegenen Mann habe nennen können, der doch bald darauf so frech in Wittenberg ic. gegen Luther aufgetreten sey.“ Sollten sich denn diese beiden Eigenschaften so ganz exclusiv gegen einander verhalten, und nicht in einem und demselben Subject neben einander seyn können? — Uebrigens bemerkt Rec. zuletzt: „Nein, ein Buch, das alle historische Wahrheit so mit Füßen tritt, verdient nicht, daß wir noch eine Seite weiter recensiren!“) —

ich es mir nicht verhehlen, daß fortwährend die Zahl derjenigen noch allzu groß ist, welche die heilige Bedeutung und schwere Verantwortlichkeit ihres heiligen Berufes nicht vollständig erkannt, nicht ernst beherzigt zu haben durch Wort und That beurkunden. Zwar die in bestimmten Stunden abzumachenden Geschäfte verrichten sie, und dem Buchstaben bestehender Verordnungen und Reglements kommen sie nach, ja, wissen vielleicht sogar durch prompte Berichterstattung und genaue Führung der Amtstabellen und Kirchenrechnungen den Dank und Beifall der Behörden zu verdienen. Aber für den höhern Standpunkt ist dies Alles werthlos, weil ihnen der rechte Geist fehlt, weil sie nicht in wahrer inniger Liebe und in frommer Begeisterung ihrem Berufe mit einer alles Andere ausschließenden Hingabe leben, sondern die Pflichten desselben eben nur als Geschäfte und als einen Frohdienst anzehn, den man nothdürftig, nicht selten mechanisch verrichtet, um dann desto ungestörter dem dolce far niente obliegen, oder dem Fruchtacker und dem Weinberge (nicht dem des Herrn) nachgehn zu können.“ Diese Ausführungen des verewigten Z. muß Vers. nach seiner Erfahrung nicht nur unbedingt als wahrheitsgemäß anerkennen, sondern er ist sogar im Stande das hier gegebene Gemälde in vielen Bügen noch weiter auszuführen und die grässtlichen Farben dazu von Thatsachen zu entlehnen, welche wirklich fast an's Unglaubliche grenzen, und die religiöse und wissenschaftliche Indolenz, die geistige Mittelmäßigkeit und Trägheit, die gemeine, ganz dem Höhern entfremdete Lebensansicht, die Ordinartheit der nur auf die gewöhnlichsten Interessen gerichteten Gesinnung, die widerliche sinnliche Genüsseucht und Verweltlichung eines leider nur zu großen Theils der Hessischen Geistlichkeit auf eine Wehmuth erregende Weise darlegen. Wohl kann man deshalb auf die Hessische Kirchenleben die Worte Schiller's anwenden, „daß, wo die Kunst verfällt, dieß allezeit durch die Schuld ihrer Jünger geschehe.“

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Todesfälle. Januar.

Den 13. starb der Superintendent M. C. W. Wendler 66 J. alt, während der Predigt am Lungenschlage. — D. 15. zu Glaß der Prof. ng. concret. B. Fischer 29 J. alt. — D. 16. zu Coblenz K. Albrecht Pf. zu U. L. S. Dechant des Capitols, bischöfl. Provicar u. Ehren-Domherr von Trier 87 J. a. — D. 18. zu Rom K. M. Nicolaï, Generalauditor der apostol. Kammer, Secretär der Verwaltungscongregation 77 J. a. — D. 24. zu Herrnstadt, Superint. Weniger 70 J. a. Zu Ansbach Consistorialr. v. Wunsch. — D. 26. zu Frankf. a. M. A. Stein, ev. Pf. u. Sonntagsprediger z. h. G. 44 J. a. — D. 27 Erz. Wully, Chorherr von Chur u. Kanzler des Bisch. von Lausanne 56 J. a.

Allgemeines Repertorium

für

die theologische Literatur und kirchliche Statistik.

№ 2.

Eregetische Theologie.

Beiträge zur Einleitung in die biblischen Schriften. Von Dr. Karl August Gredner, Prof. der Theol. zu Giessen. Erster Band. Die Evang. der Petriner oder Judenchristen. S. 533. X. Halle, Waisenhaus 1832. gr. 8. 2¹/₄ rtl.

Dieser erste Band verspricht zunächst noch zwei Nachfolger, mit welchen er eine Einleitung in die 4 Evangelien vollenden will, welche die gegenwärtige Lieferung in sofern anbahnt, als sie den Stoff für die Untersuchung genetischer Verhältnisse so vollständig als möglich darlegt, womit der zweite Band, Untersuchungen über den Zustand der griechischen Uebersetzung des A. T. am Ende des ersten und Anfang des zweiten Jahrhunderts enthaltend, fortfahren wird, während der dritte die eigentliche Einleitung geben soll. Abschnitt I. Ansehen und Gebrauch der neutestamentlichen Schriften in den beiden ersten Jahrhunderten S. 1 — 91. Nach einer weniger tiefen als rhetorischen Entwicklung des Begriffs von Offenbarung und Inspiration werden die biblischen Stellen geprüft, und wird gezeigt, daß nicht die Apostel allein, sondern alle Christen im Besitz des göttlichen Geistes dargestellt werden, womit man übrigens immer unbestimmte, schwankende Begriffe verbunden habe. Auch die apostolischen Väter schreiben sich den Geist zu, daraus zu schließen, daß sie noch keine apostolischen Schriften als inspirirt besonders auszeichneten; dies wird sofort noch besonders nachgewiesen, indem Ignatius *) gegen das A. T. (*αρχαῖα!*?) kämpft, ohne ihm neue Schriften entgegenzustellen, Polycarp wenig Unterschied zwischen Paulus und Ignatius macht (wobei der Berf. gegen einen Ausdruck scripturis dictum est von Paulus kämpft), Papias keinen Unterschied unter den Schülern Jesu zuläßt, bei denen er Reden sammelt. Auch die Polemik eines Celsus kennt noch keinen Unterschied zwischen inspirirten und andern Schriften. Früher war die mündliche Ueberlieferung die einzige Quelle, und nur die alttestamentlichen Schriften wurden zur Bestätigung beigezogen. Jetzt regte sich das Bedürfniß einer fixirteren Tradition, einer schriftlichen; aber letztere bestand nicht allein in unsern kanonischen Evangelien, sondern auch in apokryphischen. — Schon die Ent-

*) Unbegreiflich ist, wie der Berf. in dem *τουδιαιρεός*, vor welchem Ignatius warnt, den Gebrauch des A. T. gemeint glauben kann! Wie hoch stellt Ignatius immer die Propheten!

Ebioniten, Nazaräer). Evangelische Stellen in den clementinischen Recognitionen. Zweck dieses Buchs, der jüdischen Gnosis auch unter den Heiden Eingang zu verschaffen, daher auch mehr Annäherung an unsre Evangelien, vielleicht nach einem umgearbeiteten petrinischen Evangelium. — Vierter Abschnitt, Tatians Diatessaron — des Evangeliums Justins. — Fünfter Abschnitt. Ueber das mehrfache Zusammentreffen des evangelischen Textes in den Anführungen des Clemens von Alexandrien und des Origenes mit den Evangelien der Judenchristen. Untersuchungen über den codex Cantabri. D. An jene wird nur erinnert, und gezeigt, wie sie aus Correcturen von den apokryphischen Evangelien entstehen konnten, in einer Zeit, wo der Unterschied zwischen diesen und den kanonischen noch nicht fixirt war. Nachweisung solcher Zusätze an cod. D., der vollständig nach allen Seiten beschrieben wird, dessen innere Beschaffenheit und Gestalt (Aenderungen, welche Kenntniß des Hebräischen voraussehen; liturgische Randbemerkungen, die auf Judenchristen hinweisen) einen judenchristlichen Verfasser verlangen und zwar aus der Zeit der Annäherung an die katholische Kirche. — Gründliche Gelehrsamkeit, gewandte und scharfsinnige Combinationsgabe wird dem Berf. Federmann zugestehen, wer auch die Resultate nicht für zweifellos begründet ansehen kann, und glauben möchte, erstere Eigenschaft hätte sich in einer compacteren Form dieses doch vorläufig zur wissenschaftlichen Discussion vorgelegten Materials ebensowohl zeigen lassen, und letztere habe nicht immer die Gefahr der Ausgleitung in minutiöse Spitzfindigkeit vermieden.

Praktische Theologie.

Evangelisches Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

28. Was fordert das Kirchen- und Schulwesen im Königreiche Hannover? in einem ehrbietigen Sendschreiben an die hohe Ständeversammlung bescheiden beantwortet von Franz Georg Ferd. Schläger, senior ministerii und past. prim. in Hameln. 1832.

Der würdige Berf. zeigt die übeln Folgen für Familien- und Bürgerglück, welche aus dem herrschenden Verfall der Religion und guten Sitten herrühren, also auch die Gefahr für den Staat selbst, wenn dem einreisenden Verderben nicht ein Damm entgegengestellt werde. Mit Recht rügt er, daß sich die Kirche von Seiten des Staats und der Landstände nicht der gebührenden Sorge zu erfreuen habe; ferner die mangelhafte Einrichtung der Bildungsanstalten, die schlechte armselige Dotation der Prediger und Lehrer ic. Nicht einverstanden sind wir mit den Erwartungen des Berf. von einer freien selbstständigen Vertretung der Kirche (neben den Landständen) gegen das Oberconsistorium; wohl aber scheint uns für ein ganz evangelisches Land gut, daß diesem ein Bischof als Culminipster vorstehe.

aus einer Provinz in die andre sollten versezt werden können, so führte dies unvermeidlich zu einer Ungleichheit, welche in einzelnen Fällen sogar als Ungerechtigkeit erscheinen mochte, und ohne Zweifel haben hierin eine Menge der Klagen ihren Grund, welche über angebliche Bevorzugung und Begünstigung, oder gegentheils über Hintansetzung einzelner Subjecte geführt worden sind.“

„Da durch die ganze kirchliche Verwaltung derselbe Geist ging, welcher in der Administration aller übrigen Staatsangelegenheiten herrschte, so konnte die Kirche ihr ganz eigenthümliches, von allen übrigen Elementen der staatsbürglerlichen Existenz wesentlich verschiedenes Leben unmöglich gehörig entfalten, und da überdies in sämtlichen Kirchenraths-Collegien die nicht-geistlichen Mitglieder der Zahl nach das Uebergewicht hatten, so war es leicht begreiflich, daß die Sorge für die äußern Angelegenheiten die höheren, geistigeren Interessen verschlang und der rein religiöse Geist weit mehr in den Hintergrund trat, als es hätte geschehen dürfen, wenn die Kirche gerade in so bedenklichen Zeiten, wie wir sie durchlebt haben, ihre ganze volle Wirksamkeit entwickeln sollte. So ist es denn auch wirklich gekommen. Die Kirchenraths-Collegien sind gewiß nie unthätig gewesen; aber ihre Thätigkeit war fast bloß auf äußere Kirchenverhältnisse beschränkt. Wer sich davon überzeugen will, der durchblättere nur die seit 6 oder 8 Jahren erscheinende „Sammlung der Ausschreiben“ dieser Behörden, und er wird staunen, wie unglaublich wenig für das eigentliche innere Leben der Kirche darin enthalten ist, so daß der Unkundige glauben müßte, unser Kirchenwesen befnde sich in einem durchaus unverbesserlichen Zustande, und sey längst im Besitz alles dessen, was neuerdings in Folge der fortgeschrittenen Zeit als Bedingung einer würdigen Stellung und segenvollen Wirksamkeit der Kirche und des geistlichen Standes geltend gemacht worden ist. — Ich wiederhole, daß ich hiermit weder den Kirchenraths-Collegien im Ganzen, noch den einzelnen Mitgliedern derselben einen Vorwurf machen will. Ich suche vielmehr den Grund davon in der ungünstigen Stellung und Zusammensetzung derselben.“

„Zu allen diesen bisher berührten Mängeln kam aber überdies noch der in seinen Folgen gar nicht zu berechnende Nachtheil, daß es, besonders

Prüfungsbehörde gar wohl die erste Note erhalten und dadurch bei allen nachfolgenden Beförderungsgesuchen vor einem andern, vielleicht weit Würdigern, der aber vor strengeren Examinateuren nur den zweiten Grad verdienen konnte, einen immerwährenden entscheidenden Vorzug haben. Diese Sache hatte keine Bedeutung, als die verschiedenen Provinzen noch gleichsam abgeschlossen waren, und die Amtsversetzung aus der einen in die andere nur als Ausnahme vorkam. Seitdem aber — wie billig — dieser Provinzialbann aufgehoben ist, hat es an empfindlichen Folgen jener Ungleichheit nicht fehlen können.“

legien nöthigen Summen zu verweigern und die von allen Seiten eingereichten Bittschriften um Hülfe, lassen darüber keinen Zweifel."

Soweit der verewigte Z., dessen zuletzt angeführte Worte dem Ref. den Übergang zum Folgenden bahnen sollen. Gewiß ist es nämlich, daß sich längst und offenkundig genug bei allen Geistlichen und vielen Gemeindgliedern das Bedürfniß einer Verbesserung der bisherigen Kirchenverfassung ausgesprochen hatte. Obgleich aus leicht begreiflichen Gründen nicht so laut und dringend als in Sachsen, Hannover und überhaupt den Ländern, wo mehr kirchliche und geistige Negsamkeit herrscht, kundgegeben, wurde es doch, wie Ref. aus eigner Erfahrung weiß, ziemlich überall gefühlt. Dennoch blieb so lange Alles beim Alten, bis man im Publikum erfuhr, daß die Regierung, überhaupt mit Organisationsprojecten umgehend, auch eine Umänderung und respective Verbesserung der bisherigen Kirchenverfassung beabsichtige, und unter andern den Hofprediger Zimmermann mit der Bearbeitung eines Planes zu derselben beauftragt habe. Mit gespannter Erwartung wurde von nun an der Publication dieser neuen Verfassung entgegengesehn, bis endlich das obenerwähnte Edict vom 6. Juni erschien, dessen Inhalt wir nun in möglichster Kürze anzugeben haben.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Nostoc. Theologische Vorlesungen. Sommer 1833.

Bauermeister: Thessalonicher, Galater, Korinther, Römer, Einleitung ins A. u. N. Test., christl. Dogmatik. — Frißsche: Matthäus, Marcus, Lucas, mit linguist. Einleitung ins N. T., bibl. Theolog. nebst den dogmat. Beweisstellen des A. u. N. T., Hiob, Homiletik, verb. mit prakt. Uebungen. — Hartmann: theolog. Moral, Messian. Weissagungen (ausführliche Erläut. von Jes. 40 — 66.), Apostelgeschichte. — Wiggers: Encyklop. und Methodologie, Kirchengesch. I., Reformationsgeschichte, Pädagogik, Homilet. — Kas. tech. Uebungen. — Anfang 15. April.

Leipzig. Theologische Vorlesungen. Sommer 1833.

Anger: Nahum, Zacharias, Malachias, Korinther I. — Goldhorn: Homilet. Uebungen. — Großmann: Matthäus, Pastoraltheologie. — Hahn: Homiletik, homil. Uebungen, Jeremias. — Höpfner: Ps., Lucas, Exam. über K.-Gesch. — Illgen: Kirchengesch. I., Dogmengesch. — Küchler: Psalmen. — Lindner: Apologetik, Liturgik, Seelsorge, K.-Verfassung. — Niederer: Jesaias Thl. 2, Kirchengeschichte. — Plato: Katechetik, nebst Katech. Uebungen. — Rosenmüller: Genesis. — Seyffarth: Genesis. — Schuffenhauer: Cursor. Vorles. über das A. T., Kirchengeschichte, Gesch. der symbol. Bücher. — Theile: Einleitung ins N. T. — Synoptiker, Leben Jesu. — Winer: Anleitung zum akadem. Studium, Römer, Dogmatik und Dogmengesch. — Winzer: Kohäleth, ausgew. proph. Abschnitte, Galater, Epheser, Philipp., Coloss., Thessal. I. 2., Hebräer. — Anfang 13. Mai.

Travancore machte diesem traurigen Zustande der Dinge ein Ende. Mar Thomas regierte unter dem Namen Mar Dionysius die Thomaschristen bis 1797. Einige Jahre später erregte die Geschichte und die Angelegenheit dieser Sekte die Aufmerksamkeit der englischen Behörden in Travancore; seit dieser Zeit hat sich ihre Lage bedeutend gebessert. In Cottayam ist für ihre Jugend ein eigenes Gymnasium, bei welchem englische Missionare unterrichten, gestiftet worden, und T. Hoheit, die Rani von Travancore, hat der Anstalt 20000 Rupien und eine Strecke Land mit 100 Sklaven dazu, zum Geschenk gemacht. — Die Thomaschristen theilen sich noch immer in die ihren ursprünglichen Glaubenssägen anhangenden (syri. Christen von Malayala) und die, welche die Bestimmungen des röm. Stuhls angenommen (syro-röm. Katholiken). Jene besitzen 57 Kirchen oder Gemeinden, mit etwa 70000 Seelen. Diese 97 Kirchen, mit etwa 90000 Seelen. Als Folge des früheren Einflusses der röm. Geistlichkeit bemerkt man noch viele Spuren einer Verwandtschaft der Meinungen und Gebräuche jener ersten Parthei mit der zweiten (sie lassen die Seelenmessen, das heil. Oel, 7 Sacramente, Ohrenbeichte &c. zu). Ref. hofft auf eine Union beider, so daß jene nämlich an diese sich anschließen. Als Unterthanen und Bürger ist die Aufführung jener ersten weit untafelhafter, als die der syro-römischen.

Bekanntlich schrieb der herzogl. Braunschw. Consistorialpräsident Hurlebusch die Schrift: „Bemühungen der Jesuiten, einen siebenzehnjährigen Knaben zum Uebertritt in die sogenannte allein seligmachende Kirche und zur Ermordung seines Religionslehrers zu führen, sammt kurzer Nachricht vom Jesuitenorden. Göttingen 1831.“ Er wurde deshalb von dem præses Collegii Josephini Hrn. Vicar Lüskken zu Hildesheim und Herrn Pastor Beck zu Wien belangt, und von den h. Gerichten verurtheilt, wegen der in dieser Schrift vorkommenden, eine Verunglimpfung der Ehre und des guten Namens enthaltenden Stellen, jedem Kläger eine schriftliche Abbitte zu leisten und eine Geldstrafe zu entrichten.

Der Kaiser von Österreich hat das Kloster Praglia bei Padua den Benedictinern wieder eingeräumt, und alle ihnen zugehörige, noch nicht veräußerte Güter restituirt. Der Bischof von Padua, Herr Farina, hat allen Ordensangehörigen des Lombardisch-Benetianischen Königreichs dies angezeigt, und mit wenigen Ausnahmen sind alle dem Anerbieten gefolgt, so wie auch noch andere um Aufnahme gebeten haben. (Sion.)

In der Sitzung der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin fand am 6. Junius Herr Eichhorn eine Abhandlung über die achte Isidorische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts.

Die Collecte für die Cholera-Waisen während des Jubiläums zu Paris hat die Summe von 40000 Francs erreicht. (Ami d. l. rel.)

D r u c k f e h l e r .

Seite 16. Zeil. 9 v. u. statt ng. l. reg.

= 16. = 7 v. u. = Capitols l. Capitels.

Allgemeines Repertorium

für

die theologische Literatur und kirchliche Statistik.

16. Juli.

Nº 4.

1833.

Eregetische Theologie.

Recentiores de authentia evangelii Matthaei quaestiones recententur et dijudicantur; simulque exponitur ratio earum quaestionum apologetica. Commentatio critica theologica — praemio regio ornata. Scripsit Rudolphus Ernestus Klener Gottingensis. Gottingae, 1832.
4. maj. 88 pp. $\frac{2}{3}$ rrl.

Einleitung: Uebersicht der neueren Bestreitungen, welche sich gewissermaßen als Reaction gegen die Bretschneiderschen Probabilia darstellen, und der Vertheidigungen. Nachzutragen wären als theils übergangen theils neu erschienen: für die Achtheit: Paulus Necension von Sieffert in Heidelberg. Jahrbüch. 1832, Juli. Feilmosers Einleitung in die Schriften des R. B.; gegen die Achtheit: Sieffert über den Ursprung des ersten kanonischen Evangeliums, 1832; Schneckenburger, Andeutung möglicher Zweifel ic., in Beiträgen zur Einleitung ic. 1832. Köhler, in Annalen der Theologie. 1832, Heft 2 S. 183, 201. Niemeyer, allgemeine Litteraturzeitung von Halle 1832, Nr. 57. Schleiermacher, Ueber die Zeugnisse des Papias ic. in Stud. und Kr. 1832. 4. S. 735. Sect. I. Historische Untersuchung: §. 1. Geschichte des Matthäus. §. 2. Unbestimmte Citate aus Matthäus. §. 3. Ausdrückliche Berichte über ein Evangelium Matthäi von Papias bis Hieronymus. §. 4. Tradition von der Ursprache. §. 5. Prüfung derselben, Hebraismen? §. 6. Uebersetzungsfehler? §. 7. Gebrauch des A. L. im Grundtext? §. 8. Gründe, welche für einen griechischen Urtext angeführt werden, und zwar zur Widerlegung der Tradition, welche jedoch feststeht. §. 9. Keine Spur von Tradition für ein griechisches Original. §. 10. Schluss: da nach der Tradition Matthäus hebräisch geschrieben hat, unser Evangelium aber ein griechisches Original ist, so kann es nicht unmittelbar vom Apostel herrühren. Die Gründe für die griechische Originalität: Einheit des Ausdrucks und der Wendungen mit den 2 andern Evangelien, Abhängigkeit von der alexandrinischen Version, griechischer Charakter, Wortspiele — hätten weiter ausgeführt werden sollen. Sie können überzeugend gemacht werden, sind es aber noch nicht, s. Sieffert. S. 43 ff. §. 11. Widerlegung der Ansicht von Guerike, als ob Matthäus selbst sein Evangelium später griechisch übersetzt und überarbeitet habe, so wie der Olshausenschen Modification, daß hierbei Matthäus sich nach dem besser griechisch schreibenden Lucas gerichtet habe. §. 12. Ueber die Landessprache in Palästina. Diese war, mit Ausnahme einiger Städte,

II. Bd.

schenswerth ist, besonders da nur durch Zusammenstehen mehrerer Gemeinden die Aufwendung von Mitteln möglich ist, welche die Kräfte der einzelnen übersteigen und doch vom Gesellschaftszwecke gefordert werden, vereinigen sich nun einzelne Gemeinden zu einer Samtgemeinde (Synode). Dies vornehmlich zum Schutz gegen den Staat, zur letzten Entscheidung über Amtsverleihungen der Kirchendiener, so wie zur Prüfung dieser selbst. Denn für Liturgie, für Bildung und Anstellung der Kirchendiener braucht die Kirche nicht zu sorgen. Jene, die Bildung der Religionslehrer, ist am besten der Privatbetriebsamkeit zu überlassen, auf keinen Fall können der Kirche geordnete Anstalten dafür zugemuthet werden. Da meint doch die freie Kirche in Amerika, es wären theologische Seminarien wünschenswerther, als ihre Geistlichen von andern praktisch zurichten zu lassen. Mit welchem Rechte die freie Kirche ihrer Prüfungscommission, unter der auch Layen seyn sollen, vorschreibt, ihr Tüchtigkeitszeugniß von einem Zeugniß einer Staatsbehörde, daß der Candidat die für jeden Staatsdiener nöthigen Kenntnisse in allgemein wissenschaftlicher Beziehung besitze, abhängig zu machen, leuchtet nicht ein. Wenn eine freie Gemeinde nun keinen studirten Geistlichen haben will, wer hat ihr darein zu reden? Es ist (S. 140.) ein freier Act der Gemeinde, die den Missgriff sich selbst zuzuschreiben hat. — Wenn es übrigens einer Samtsfreikirche einfallen sollte, eine theologische Bildungsanstalt zu gründen, so kommt glücklicher Weise, aber wie zufällig, dem Verf. die Erinnerung an das alte Gut der Kirche, welches die Staaten durch Secularisationen, d. h. Sacrilegien, eingezogen haben. Es droht ganz kapuzinermäßig mit dem Fluche, wenn der Staat nicht alles herausgiebt (S. 268.). Ref. möchte wissen, ob, wenn man einmal die Einwohner der respectiven Staaten nach den Vorschlägen der freien Kirche als Glieder einer solchen darüber Kopfreise abstimmen ließe, ob sie den Ausfall in den Staatseinkünften, welcher durch Ausscheidung der Kirchengüter entstehen würde, durch Steuern decken wollten, das Nettigsche Restitutionsedict viel Beifall finden würde. — Die freie Kirche schließt mit einem prophetischen Lehrstück, der Generalsynode als Darstellung der äusseren Einheit der protestantischen Kirche. Diese, welche S. 101. unmöglich gewesen, wird S. 331. wenigstens noch weit hinausgeschoben, da der Verf. vermuthet, sogar die Organisation einer Landeskirche, wie sie von ihm verhandelt wurde, werde noch fern liegen. Uns scheint sie in der That auch so fern zu liegen, daß sie nur mit dem Aufhören aller menschlichen Kirchen und aller gesunden Begriffe ins Leben treten kann.

Zum Schlusse stehe noch eine Charakteristik der protestantischen Kirche von dem Verf. hier, welche ihn selbst und den Geist des Standpunkts der freien Kirche bezeichnend charakterisiert. S. 274. „Jetzt ist die protestantische Kirche eine faulende, sumpsige Masse, auf der die Theologen, gleich jenen Wasserspinnen, sich hin und her bewegen und einander verjagen und befehlen, während das ganze Element, auf dem sie schwimmen, kaum auf

seiner Oberfläche eine leichte Erschütterung erleidet. Bisweilen greift von Außen her ein gewaltssamer Neptun ein, und erregt Aufruhr in dem Pfuhle. An ihn klammern sich dann diese leichten Insecten an, die Wahrheitliebenden verkriechen sich schweigend. Weithin dringt der faulichste (ige) Geruch, aber nach kurzer Frist tritt die alte Trägheit wieder ein, weil kein bewegendes inneres Leben die schmutzige Masse durchdringt." — Rettig und Börne sind die wahren restitutores orbis in Kirche und Staat. —

(Fortsetzung folgt.)

Neue Auflagen theologischer Schriften.

Das Buch Hiob. Uebersetzung und Auslegung nebst Einleitung über Geist, Form und Verfasser des Buches, von Dr. Friedrich Wilhelm Carl Umbreit, ordentlichem Professor der Theologie an der Universität zu Heidelberg. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Heidelberg, bei J. C. B. Mohr. 1832. gr. 8. 448 S. 2 $\frac{1}{2}$ rtl.

Das Verdienst des Herrn Dr. Umbreit um die Auslegung des erhabensten Dichterwerkes des hebräischen Alterthumes ist bekannt, und es macht Ref. ein besonderes Vergnügen, die nach so wenigen Jahren erfolgte zweite Auflage seines Commentars anzugeben, insofern darin ein erfreulicher Beweis von dem eifrigeren Studium unseres Buches sich ausspricht. Die Ansichten des Verf. über Geist, Form und Zeitalter des Buches Hiob sind die nämlichen geblieben und also als bekannt vorauszusehen. Auch seine Auslegung hat im Ganzen nur unbedeutende Fortschritte gemacht, indem Herr Dr. Umbreit die Meinung hegt, daß es mehr seine Pflicht sey, die bereits gegebenen Erklärungen fester zu begründen, als neue zu suchen, eine Ansicht, welche Recensent aus dem Grunde nichttheilen kann, weil er sich in diesem Falle zu der verdrüßlichen Resignation verstehen müßte, auf den ursprünglichen Sinn so mancher Stelle zu verzichten. Dass hiermit nicht zu viel gesagt ist, beweist die Uebersetzung vieler Stellen, bei welchen man nicht weiß, was von Beidem man für dunkler halten soll, den Text oder die Uebersetzung. Man vergleiche zur Bestätigung, statt aller andern Stellen, die Uebersetzung von Cap. 12, 5.:

So ist verächtlich nun die Fackel jenem, der sich sicher weiß,
Da sie geschickt doch war, den irren Fuß zu leiten.

So viel Recensent vom Hiob versteht, so ist in der Uebersetzung dieser Stelle fast kein Wort richtig. Wo aber solche Fälle vorkommen, da hat die Auslegung wahrhaftig das Ihrige noch zu thun.

Commentar zum Evangelio Johannis von Dr. A. Tholuck. Vierte verbesserte Aufl. Hamburg, bei Perthes. 1833. gr. 8. 368 S. 1 $\frac{1}{2}$ rtl.
Der Herr Verf. hatte schon in der dritten Aufl. (1831) die $\alpha\omega\beta\sigma\tau\alpha$, deren Nothwendigkeit bei Auslegung der heiligen Schriften er immer mehr

Allgemeines Repertorium

für

die theologische Literatur und kirchliche Statistik.

21. Juli.

Nº 5.

1833.

Exegetische Theologie.

Das Neue Testament nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luthers. Mit Anmerkungen, Einleitungen, einer Harmonie der vier Evangelien, einem Aufsage über Palästina und seine Bewohner, einer Zeittafel über die Apostelgeschichte, und einem ausführlichen Sachregister versehen. Zum Gebrauch für alle Freunde des göttlichen Wortes, insonderheit für Lehrer in Kirchen und Schulen, bearbeitet von Friedr. Gustav Lisco, Prediger an der St. Gertraud-Kirche in Berlin. Berlin 1833. Enslinsche Buchhandlung. Iste bis 3te Lieferung. (Evangelien.) à Liefrg. 7½ sgr.

Das Bedürfniß eines bündigen, populären, nicht bloß ascetischen Anmerkungen gebenden Commentars über das N. T. ist trotz dem, was durch die in neuerer Zeit erschienenen Schullehrerbibeln gelesset ist, nicht zu läugnen. Herr Prediger Lisco, durch praktisch-exegetische Arbeiten schon bekannt, hat diesem Bedürfnisse abzuholzen unternommen. Er hat, da zu einem gründlichen Verständniß das Aufzaffen und Erklären der einzelnen Aussprüche und Verse des göttlichen Wortes nicht hinreichend ist, bei seiner Arbeit sich die Aufgabe gestellt, den inneren Zusammenhang des Einzelnen darzulegen und die Gedankenverbindung nachzuweisen, was freilich bei den Reden des Herrn und bei den Briefen der Apostel besonders wichtig ist. Und in diesem ist daher Herr Prediger Lisco vorzugsweise bemüht gewesen, überall den Hauptgedanken aufzufinden, ihn mit wenigen Worten anzugeben, und zu zeigen, mit welchen Beweisen die Lehren, mit welchen Beweggründen die Ermahnungen unterstützt sind, und wie sich überhaupt die Theile zu dem Ganzen verhalten. Dabei soll seine Arbeit auf demselben Glaubensgrunde ruhen, wie die Hirschberger Bibel, welche von den frommen Geistlichen Lieblich und Burg nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts herausgegeben wurde, und, was die äußere Einrichtung des Drucks betrifft, die Erklärungen sollen den Text nicht unterbrechen, sondern unter demselben stehen.

Wer möchte ein solches Unternehmen nicht dankbar anerkennen, zumal dasselbe theils an sich, theils wegen des großen verschiedenartigen Kreises von Lesern, dem es Herr Prediger Lisco bestimmt, viele Schwierigkeiten hat. Doch eben weil das Werk, dem sich Herr Prediger Lisco unterzog, ein schwieriges ist, wäre vielleicht zu wünschen gewesen, er hätte

erlauben wir uns noch, einige Schriften ihm namhaft zu machen, die der Aufnahme nicht unwerth gewesen seyn dürfen:

1) Das Bekenntniß des Glaubens. Bei der Jubelfeier der Uebergabe der Augsb. Confession, 25. Juni 1830, in der Königl. Hof- und Domkirche zu Berlin gehalten von Dr. Fr. Theremin (einzelnd gedruckt und in der Sammlung: „Zeugnisse von Christo.“) 8.

2) De rationibus, quibus catholicae etiam non minus quam evangelicae ecclesiae membra memoriam oblatae Augustanae Confessionis aequa laetaque mente recolere possint. Programm zur Säcularfeier der Universität Tübingen, von Prof. Dr. J. C. E. Steudel. Tubing. 1830. 4. —

3) De modestia, pracipua Evangel. Confessoris virtute, oratio in sec. memor. August. Confessionis Imperat. et Imperio exhibitae, d. 25. Juni 1830, habita ab I. C. L. Gieseler, Prof. Theol. p. O. Bonnae 1830. 4.

Praktische Theologie.

Evangelisches Kirchenrecht.

Baiern.

(Schluß.)

Einige Bemerkungen über Kirchenordnung und Gottesdienstordnung, veranlaßt durch die in dieser Beziehung den protestantischen Geistlichen Bayerns diesseits des Rheins zur Begutachtung mitgetheilten Entwürfe. Von Dr. Adam Theod. Ab. Franz Lehmann, Decan und Stadtpfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Ansbach. Nürnberg bei Raw. 1833. S. 80.

Den ersten Theil über Kirchenordnung (welcher nichts bloß auf Baiern Bezugliches enthält) für eine andere Gelegenheit zurücklegend, bemerken wir, daß die Kritik der Gottesdienstordnung aus einem glaubensvollen, für das Evangelium begeisterten Herzen hervorging, und neben einer gut durchgeföhrten Widerlegung des Verlangens nach unbedingter Lehrfreiheit, dem Feldgeschrei der inneren Widersacher der Kirche, deren Verfasser in Baiern viele vorauszusetzen scheint, eine besonnene und billige Aufzeigung der Mängel des wohlgemeinten Entwurfs darbietet. Unbestimmtheit der Begriffe soll sich zeigen 1) in der ganzen Anlage der Arbeit, die Ungehöriges in sich aufnimmt, und das hierher Gehörige nicht gehörig einheilt, 2) in den Aeußerungen, die über einzelne kirchliche Handlungen vorkommen, und 3) in der ganzen Ausdrucksweise. Die Beweise sind meist schlagend. Was der Verfasser gegen den §. 20. „Anerkannt ausgezeichneten Predigern in Städten wird gestattet, einen ganzen Jahrgang selbstgewählter Texte zum Grunde zu legen,“ geltend macht, wird allgemeine Einstimmung auch bei denen finden, welche seinen Vorschlag,

„daß zwar in der Regel über Vorschriften gepredigt, dadurch aber denselben Geistlichen, die als Schriftgläubige und Schriftgelehrte sich bereits gezeigt haben, nicht verwehrt werden soll, auch auf den Grund anderer biblischen Stellen ihre Gemeinen zu erbauen.“ als Kirchengesetz etwas bedenklich finden möchten. In Betreff der einzelnen Vorschriften zeigt der Berf. 1) daß einige unausführbar sind, oder doch von den Pfarrern nicht ausgeführt werden können; 2) daß andere auf unbekannten Voraussetzungen beruhen (wie die Vorschrift über den zu hoffenden Katechismus, die zu erwartende Agenda), 3) daß für andere kein triftiger Grund einzusehen ist, und 4) einige als eigentlich zweckwidrig erscheinen. Auch hierin verdient der Berf. Beistimmung. Einige Amtserfahrungen, die er mittheilt, gereichen dem betreffenden Consistorium nicht zur Ehre. Der Verfasser führte mit Unterstützung des Landgerichts und des Magistrats die Theilnahme der Sonntagsschulpflichtigen an den öffentlichen Katechisationen ein. Der Schulvorstand war dagegen, und hinderte es durch Verlegung der Unterrichtsstunden; das Consistorium that Nichts. „Gleicher Weise vernahm ich im vorigen Jahre, daß das Bürgermilitär am Sonntag und zwar in der Frühe, nicht lange vor dem Anfange des Gottesdienstes, exerciren müsse; ich schrieb an das Commando, und bat um Abstellung dieser Sabbaths-Entweibung, und das Commando berief sich auf höhere Beschleß; ich wendete mich an das Consistorium, und dieses hat mich bis heute noch ohne Antwort gelassen.“

Ref. kann nicht umhin, auf ein älteres vortreffliches Schriftchen hinzuweisen, das die Verhältnisse der baierschen Kirche und ihre Bedürfnisse in würdiger, gediegener Weise zur Sprache bringt:

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der protest. Kirche in Bayern bei der dritten Säcularfeier der Augsburgschen Confessions-Uebergabe im Jahr 1830. Von Karl Fuchs, der Theologie Doctor, Königl. Consistorialrath und Hauptprediger. Ansbach, Ollendorff. 1830. S. 67. 3 rdlr.

Nach einer, der Veranlassung gemäßen kurzen Einleitung, finden wir eine allgemeine Statistik der baierschen protestantischen Kirche, welche durch die Zeitereignisse des 19. Jahrhunderts geschaffen wurde. Sie zählt 985 Pfarreien, worunter 288 sind, die durch Präsentation der Patronate besetzt werden, welches aber im Rheinkreise bei keiner Pfarrstelle Anwendung findet. Bei diesen Pfarrgemeinden sind 1150 Geistliche angestellt, und die Zahl der Gesamtgemeinden war schon 1826 auf 1,089,523 Seelen berechnet. In allen 8 Kreisen des Königreichs sind protestantische Pfarrgemeinden. In den älteren Landestheilen ist die Zahl der evangelischen Einwohner gering; im Isarkreise finden sich nur 2 Pfarreien, München mit 7000 Seelen, und Carolinenfeld; im Unterdonaukreise nur Ortenburg mit 1359 Seelen. Die zahlreichsten Evangelischen sind im Nezatkreise, dem Ober- und Untermainkreise. Neue Gemeinden entstanden in früher

Allgemeines Repertorium

für

die theologische Literatur und kirchliche Statistik.

26. Septbr.

Nº 18.

1833.

Exegetische Theologie.

Joannis Calvini in Novum Testamentum Commentarii ad editionem Amstelodamensem accuratissime exscribi curavit et praefatus est A. Tholuck. VII Voll. Berolini, Eichler. MDCCCXXXIII, III u. IV B. 2^{te} vtl., Belinp. 3 vtl.

Der Herr Consistorialrath Dr. Tholuck, der es sich in seinen Commentaren besonders hat angelegen seyn lassen, die Anerkennung des Werthes älterer Eregeten in neuerer Zeit, durch Mittheilung vorzüglicher Stellen aus ihren Schriften, zu verbreiten, hat auch das Verdienst, die vollständigen Werke eines der Größten unter denselben dem theologischen Publikum leichter zugänglich gemacht zu haben. Wir sind ihm hierfür nicht weniger Dank schuldig; denn wenn bei jener Einführung von Blüthen der älteren Auslegung in die neueren Commentare der Uebelstand nicht wohl vermieden werden kann, daß die ungestörte Vertiefung in das Buch, dessen Verständniß der Commentar ausschließen soll, gehindert, und dabei doch dem Interesse an der Geschichte der Schriftauslegung nicht vollständig genügt wird, da jene Mittheilungen, je mehr sie darauf angelegt sind, der Gegenwart und dem nächsten Zweck des Commentators förderlich zu seyn, um so mehr gewöhnlich Gefahr laufen, in dieser anderen Rücksicht einseitig zu werden, — so erscheint die Wiederauflegung der classischen Commentare der Vorzeit selbst, für die Förderung eines fruchtbaren exegetischen Studiums, im Allgemeinen erwünschter, als die Berücksichtigung aller, auch unbedeutender Ausleger der alten und neuen Zeit, durch welche exegetische Werke jetzt immer mehr angewachelt zu werden pflegen. Wer aber verdiente es wohl mehr, der Gegenwart wieder vorgeführt zu werden, als die Reformatoren? War es die Wirkung der Schrift auf ihren Geist und ihr Gemüth, welche die Bildung der evang. Kirche zu Folge hatte, so ist es Pflicht für diejenigen, welche an der Fortbildung derselben zu arbeiten berufen sind, sich vertraut zu machen mit der Art, wie Jene ihr Werk aus der Schrift gründeten und förderten. Wohl sind Einige geneigt, zu fürchten, daß Mancher wünsche, durch solches Studium die Geister, von der Eigenthümlichkeit jener Männer überwältigt, in ihrer Thätigkeit für die Kirche eine rückgängige Richtung nehmen zu sehen. Solcher Gefahr aber, daß die freiere Schriftforschung unter der Autorität der Reformatoren gefangen genommen und die Fortschritte der Zeit gehemmt werden, werden die Eregeten zu ihrem eigenen und der Kirche Heil am

oben zur Folge ic. Um nun vielseitigen Klagen abzuhelfen, hat der Grossherzog, theils krafft seiner landesherrlichen Machtvolkommenheit theils des ihm adhärienden Episcopatsrechts, eine neue Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten verfügt, und die dadurch nothwendig gewordenen Amtsinstructionen erlassen. Durch sie soll der Grund zu durchgreifenden Verbesserungen gelegt werden, welche die neuen Kirchenbehörden selbst einzuleiten haben. Nach dem ersten Edict ist die Verwaltung der gesammten evangelischen Kirche (mit Einschluß der reformirten), unter Oberleitung des Ministeriums des Innern und der Justiz, folgenden Behörden übertragen: einem Oberconsist., drei Superint., den Kreisräthen, den Decanen, den Pfarrern und den Kirchenvorständen; nur in den standesherrlichen Bezirken bilden die bestehenden Consist. die Mittelbehörden zwischen dem Oberconsist. und den Decanen. — — — *) Auf das allgem. Organisations-Edict folgt die Amtsinstruction für die Superint., sodann die für die Decane. Vor das Edict über die Organisation der Kirchenvorstände in den evangelischen und katholischen Gemeinden ist das Edict gestellt, welches die Aufhebung des katholischen Kirchen- und Schulrathes verfügt und die katholischen Kirchenangelegenheiten „vertrauensvoll“ (möchte dies Vertrauen gerechtfertigt werden!) in die Hand der bischöflichen Behörden legt. Weiter folgt eine Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens, eine weitere über Revision der Local-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen. Endlich schließt sich an ein Organisationsedict über das Volksschulwesen nebst Instructionen für die Orts- und Bezirks-Schulvorstände und den Oberschulrath. Das kritische Sendschreiben hebt mit Glück die Vorzüge dieser — von seinem Verfasser selbst mit bearbeiteten Kirchen- und Schulordnung hervor, indem es in Briefform die Einwendungen eines befreundeten Gegners entkräftet. Zuerst stellt es die Vorzüge einer kirchlichen Landesbehörde gegen die früheren Provinzialconsistorien ins Licht, zeigt sodann die kirchlichere Zusammensetzung der ersten, rechtfertigt die Beziehung von Juristen und ihr Zahlenverhältniß zu den Geistlichen, die treffliche Einrichtung der Anwohnung beider Superintendenten bei besonderen Verhandlungen, welche eine vielseitige Beleuchtung vom theologischen Gesichtspunkt aus nöthig machen. Gebührende Berücksichtigung erhält das Amt der Superintendenten mit seinem auf das eigentlich Geistliche allein beschränkten Geschäftskreise, während die Superintendenten anderer Länder meist neben der Schulinspection noch viele andere zersplitterndere Geschäfte der Administration zu besorgen haben. Hier haben sie gleichsam allein die höhere Seelsorge über die Geistlichkeit zu üben. Darum aber ist die Besetzung dieser Stellen eine höchst wichtige Aufgabe für die Staatsregierung. Sofort werden die Forderungen, welche die neue Organisation an die Geistlichen macht, besprochen, und gezeigt, wie diese nothwendig sind, um dem geistlichen Stande seine würdige Stellung und segensvolle Wirksam-

*) Das Nähere hierüber oben II. Nr. 3.

Inhalt des zweiten Bandes.]

I. Theologische Kritik,

A. Bücher.

Exegetische Theologie.

	Seite
Maurer, Commentar. grammatic. critic. in v. T.	1
Meyer, Judaica	2
Credner, Beiträge z. Einleit. in d. bibl. S.	17
Thilo, Codex Apocryphus N. T.	33
Klener, Recentiores de authentia evang. Matthaei quaestiones	49
Lisco, Das neue Testament	65
Olshausen, Echtheit d. Schriften d. N. T.	81
Feldhof, Ueber die Jahre d. Geburt und Auferstehung Jesu	97
Burm, Die Zeitbestimmungen im Leben des Apostels Paulus	97
Schleiermacher, Ueber die Zeugnisse des Papias u.c.	209
Tholuck, Joannis Calvini in N. T. Comment.	213

Historische Theologie.

Weidemann, Die Pietisten in Halle	36
Leo, Geschichte d. christl. Religion und Kirche	71
Genthe, De impostura religionum	72
Maximiliani, Diurnale Monasteriense	84
Eisenschmid, Vergleichende Darst. aller Kirchensaß. d. cath. K.	85
Lang, Denkmal der Achtung und Liebe u.c.	105
Der St. Simonismus nach seinen wicht. Bearbeit. in D.	146
v. Drey, Ueber die Constitutionen und Kanones d. Apostel	177
Friedlaender, Index librorum ad celebr. sacr. sec. conf. Aug.	199
Ricker, Nicephori chronographia brevis	215

Systematische Theologie.

Gau, De valore manuum impositionis in sacramento	2
Frißsche, Ueber Mysticismus und Pietismus	55
Koester, De fidei modestia	57
Sartorius, Vertheidigung der luth. Abendmahlslehre	75
— Ueber die Eigenschaften der beiden Naturen in Christo	75
Höpfner, Die Zeichen vom Himmel	100
Der Mensch als Bürger im Reiche Gottes	102
Näke, Beilage zu Herrn Dr. Hahn's Sendschreiben	103
— Christl. Religionsphilosophie über d. göttl. Verehrung Jesu u.c.	103
Hast, Ueber das Fürwahrhalten der Vernunft	105
Rosenkranz, Encyclopädie der theol. Wissenschaften	113
Danz, Encyclopädie und Methodologie der theol. Wissenschaft	113
Nitsch, Ueber den Religionsbegriff der Alten	129
Pusey, Aufkommen und Sinken des Nationalismus	130
Pätzsch, Christenthum, Gnosticismus und Scholasticismus	145
Augusti, Einleitung in die heilige Schrift	162
Meyer, Inbegriff der christlichen Glaubenslehre	193
Gregor, Ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie	241
Giesse, Die Rechtfertigung durch den Glauben	257

Praktische Theologie.

Seite

Uebersicht des evangelischen Kirchenrechts.	
21. Justi, Bemerk. über die Reform der protest. Kirchenverfassung	4
22. Kempf, Bedürfnisse der evang. Kirche	4
23. Bröse, Plan zur Verbesserung der protest. Kirche	7
24. Köhler, Die Kirche und die Stände in Hannover	8
25. — Wünsche der Landeskirche zu Nutze	8
26. Ueber die Verwaltung der Kirche in Hannover	9
27. Höltz, Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen	9
28. Schläger, Was fordert d. Kirchen- u. Schulwesen in Hannover	21
29. Kritik über d. Entw. z. Kirchenord. f. Baiern	22
30. Rettig, Die freie protestantische Kirche	58
31. Bretscheider, Votum über eine geforderte Verfassung	86
32. Weichert, Bedenken ohne Bedenken	88
33. Bauer, Bedenken über versch. Wünsche der Kirche in Sachsen	89
34. Müller, Verhältniß d. geistl. Standes zum Staate	91
Paulus, Votum gegen Einführen von Kirchengebetsvorsch.	123
35. Jahrbücher, Frankfurter. 1832. (II. Bd. Nr. 1.)	132
36. Bedenken bei einem Aufsatz in der evang. Kirchen-Zeitung	134
37. Le Semeur, journ. relig. Du budget des cultes	135
38. Wendroth, Die Leiden der protest. Kirche	136
39. Trennung von Kirche und Staat. Evang. Kirchen-Zeitung	138

Kirchliche Verfassung verschiedener Länder.

1. Baden. Uebers. der Gegenstände, welche der Generals. empf. sind.	151
2. Baiern. Kritik des Entw. zur Kirchenordn. f. d. ev.-prot. K.	172
Maurer, Beleucht. d. allg. Kirchen und Gottesdienstordn.	172
Lehmus, Bemerk. üb. Kirchen- u. Gottesdienstordnung	200
Fuchs, Uebersicht des Zustandes der protest. K. in Baiern	201
3. Frankfurt. Antrag, die Wahl der ev.-luth. Pfarrer betreffend	226
4. Hannover. Köhler, Die Kirche u. d. Stände im K. Hannover.	242
Köhler, Wünsche der Landeskirche zu Nutze	243
Müller, Ueber das Verhältn. d. geistl. Standes z. Staate	245
Schläger, Was fordert das Kirchen- und Schulwesen	246
Erwartungen der evang.-protest. Christengemeinden	246
5. Großh. Hessen. Zimmerman, Berf. der K. u. Volksschule	275
Augusti, Bemerk. über die neue Organisation der evang. K.	277
Cousin's Bericht über den Zustand des Unterrichts in Deutschland	107
Schweiz. Geneve. Erster Artikel	205

Kirchliche Literatur.

Ehler, Rebe zum Krönungs- und Ordensfeste	121
Nitsch, Predigten aus der Amtsführ. letzverg. Jahre	224
Friedrich, Christliche Vorträge. 3te Aufl.	232
Kling, Predigten über verschiedene Texte	234
Rupstein, Auswahl von Predigten	234
Holzapfel, Predigten über einen frei gewählten Abschn. d. h. S.	235
Möller, Predigten über die Bestimmung des Menschen	239
Dietrich, Predigten über sämmtl. Evangel. u. Episteln	249
Koch, Casualpredigten und kleinere Amtsreden	250
Kedlich, Casualpredigten	251
Gouard, Predigten über die Bekehrung des Apostels Paulus	251

Neue Auflagen.

Umbreit, Das Buch Hiob	63
Tholuck, Commentar zum Evangelio Johannis	63
Zimmermann, De vi atque sensu formulae δικαιοσύνης θεου	64

Eholick, Die Lehre von der Sünde ic. 4te Aufl.	152
Geschichte der evang. Salzburger. 3. Aufl.	153
Kurze und fasliche Geschichte Dr. M. Luthers ic. 2. Aufl.	154

B. Zeitschriften.

Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie. 5 Hft.	10
Jenaer Literatur-Zeitung. Jan., Febr., März. 1833.	11
Plek, Neue theol. Zeitschrift. 1r Bd.	23
Müller, der canonische Wächter. Jan., Febr. März	37
Theol. Quartalschrift von Drey ic.	78
Mallet, Bremer Kirchenbote. 1833. 1s, 2s Heft	92
Theologische Studien und Kritiken. 1s u. 2s Heft	95
Lang, Kirchenblätter für das Bisth. Rottenburg	138
Pflanz, Freimüthige Blätter	141
Studien der evang. Geistlichkeit Würtemberg's. V. 1.	154
Tübinger Zeitschrift für Theologie. 1833. 1s Heft	174
Pölich, Allg. Repertorium. 1833. St. 12. 13. 14. 15.	236
Schlesische Provinzialblätter. 1833.	236
Rheinische Provinzialblätter. 1833.	236
Leipziger Literaturzeitung. April — Juni	237
Ergänzungsblätter	237
Jahrbücher der Literatur (Wiener). Bd. 61. 1833.	237
Göttinger Anzeigen. Jan., Febr., April	252
Linde, Archiv für Rheinische Geschichte	253
Heidelberger Jahrbücher. März 1833.	254
Athanasia. XIV. Bd. 2s Heft. 1833.	264
Zeitschrift für philos. und kath. Theol. 6s Heft. 1933.	265
Allgem. Religions- und Kirchenfreund. März 1833.	268
Kirchenhistorischer Bemerk.	268
Religionsblatt	279
Redenbacher, Sonntagsblatt	280
Sonntagsblatt für denkende Christen	280
Der Sonntagsgäst	281
Saturday Magazine	282
Allgem. Schulzeitung. Abthl. 1. April 1833.	282
Jenaer Literatur-Zeitung. April	282
Religiöse Zeitschrift für das katholische Deutschland. März	282

II. Kirchliche Statistik.

Großherzogthum Hessen	13
Preußen. Berlin. Jahresbericht d. Universität u. Vorlesungs-Anzeige.	127
Greifswald. Das theol. Seminarium	142
— Jahresbericht der Universität	175
Die Universitäten in Toscana	240
Großherzogthum Hessen. Gießen	270

III. Miscellen.

Beförderungen	112. 128. 192. 256 285.
Todesfälle	16
Nachrichten	48. 64. 80.

Theologische Vorlesungen.

Nostock, Leipzig 32. — Zürich, Utrecht 256. — Bonn, Leyden 285. —	283
Neue literarische Unternehmungen auf theol. Gebiete	